



# Satzung

**Sportschützenverein**

**„ECHO“ 1920 e.V.**

**Wiesental**



## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen:

### **Sportschützenverein „ECHO“ 1920 e.V.**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter VR250009 eingetragen und hat seinen Sitz in 68753 Waghäusel-Wiesental.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
3. Ziel des Vereins ist
  - die Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage,
  - die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art,
  - die Förderung und Erhaltung des schießsportlichen Brauchtums,
  - die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
6. Der Verein ist Mitglied des badischen Sportschützenverbandes, des Deutschen Schützenbundes und des badischen Sportbundes, deren Satzungen er anerkennt.
7. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 2 Abs.6 gilt dann entsprechend.
8. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## §4 Sprachliche Gleichstellung

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung sowohl für weibliche als auch männliche Mitglieder.

## §5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, die sich in der Beitragsfestsetzung entsprechend der Alterskategorien nicht unterscheiden.

Der Verein hat Ehrenmitglieder, die beitragsfrei geführt werden.

Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung (Beitrittserklärung) erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Beitrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Verein zieht den Mitgliedbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID **DE06ZZZ00000287757** und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer beim Badischen Sportschützenverband) jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Errichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.

3. Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.
4. Eine Aufnahme erfolgt nur nach Bezahlung der von der Jahreshauptversammlung fest gelegten Aufnahmegebühr. Sollte keine Aufnahme erfolgen, wird die Gebühr zurückerstattet.



## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 12. Lebensjahr besitzt das aktive Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr besitzt ein passives Wahlrecht, es ist für alle Ämter wählbar, die rechtlich keiner Altersvorschrift unterliegen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag jährlich zu entrichten.
5. Die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Vorschriften sind zu beachten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach §6, Abs. 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## §7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung und wird mit dem 31.12. des Kündigungsjahres wirksam. Die Kündigung muss bis zum 1.12. eines Jahres erfolgt sein, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.  
Die Beitragspflicht erlischt mit der Mitgliedschaft. Die im Voraus erhobenen Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Tod, die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, dieser Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.

Ausschlussgründe sind:

- Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und seiner Satzung
  - Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
  - Grober Verstoß gegen die Kameradschaft im Verein
3. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Jahreshauptversammlung schriftlich Berufung einzulegen. Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung erfolgt dann eine endgültige Entscheidung (siehe §15, Abs. 9).
  4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an dem Verein und seinen Einrichtungen. Sie bleiben jedoch für einen, dem Verein zugefügten, Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Gegenstände sind sofort zurückzugeben.
  5. Entrichtet ein Mitglied seinen fälligen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Frist von einem Monat nicht, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.



## **§8 Ehrenmitgliedschaft**

1. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie müssen das 60. Lebensjahr erreicht haben oder eine 40-jährige Vereinszugehörigkeit nachweisen können.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder, mit Ausnahme § 6 Abs. 4. Die Ehrenmitglieder bilden den Ältestenrat, hiervon sitzt ein Vertreter in der erweiterten Vorstanderschaft.

## **§9 Einkünfte und Ausgaben des Vereins**

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
  - Beiträgen der Mitglieder
  - Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen
  - freiwilligen Spenden
  - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
  - sonstigen Einnahmen
2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
  - Verwaltungsausgaben
  - Ausgaben für die Durchführung sportlicher Veranstaltungen
  - Ausgaben für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes
  - Ausgaben für bauliche Veränderungen und die Instandhaltung der Vereinsanlagen und Baulichkeiten, einschließlich erforderlicher Neubauten.
  - Anschaffungen für die Gaststätte
  - Ausgaben für die Jugendarbeit und Förderung derselben

## **§10 Vereinsvermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenstand, den Baulichkeiten und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus den Veranstaltungen sind dem Vereinsvermögen zuzuführen.

## **§11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Versammlung der Mitglieder (Jahreshauptversammlung)
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand



## §12 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1. Vorsitzender (OSM)
  - 2. Vorsitzender (SM)
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - Sportleiter
  - Jugendleiter
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innen- und Außenverhältnis wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden.
4. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorstand
  - dem stv. Sportleiter
  - dem stv. Jugendleiter
  - den Referenten
  - den Standwarten
  - dem Vertreter des Ältestenrates
  - dem Vertreter der Jugend (Jugendsprecher)
5. Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wahlen erfolgen in wechselndem Turnus, sodaß jedes Jahr Neuwahlen stattfinden. Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.
6. Die Aufteilung der Gruppen erfolgt in

1.Vorsitzender	2.Vorsitzender
Schatzmeister	Schriftführer
Sportleiter	Stv. Sportleiter
Jugendleiter	Stv. Jugendleiter A
Stv. Jugendleiter B	Referent A
Referent B	Referent C
Referent D	Referent E
Referent F	Pressewart
Kassenprüfer A	Kassenprüfer B
Standwart A	Standwart B

Über die Bezeichnung der einzelnen Referate entscheidet der Vorstand.



### §13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der eventuell vorhandenen Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
2. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstands und die, durch ihn einberufenen, Mitgliederversammlungen. Er beruft den Vorstand, den erweiterten Vorstand und Mitgliederversammlungen ein.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit 2/3 Mehrheit gefasst, die Beschlüsse des erweiterten Vorstands erfolgen mit Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

3. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstands, der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung erforderlichen Schriftstücke.  
Er hat zeitnah über jede Sitzung der Gremien ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und an alle Vorstandsmitglieder auszuhändigen ist.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins mit allen erforderlichen Nebentätigkeiten, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat bei der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.
5. Der Sportleiter ist für alle sportlichen Belange im Verein zuständig, die für einen reibungslosen sportlichen Ablauf erforderlich sind.
6. Der Jugendleiter organisiert und betreut sportartübergreifende und außersportliche Aktivitäten für Kinder und/oder Jugendliche im Sportverein. Er ist Ansprechpartner für Eltern, Kinder und Jugendliche in Fragen des Vereinslebens.  
Zusätzlich vermittelt er zwischen den Interessen der Kinder/Jugendlichen und der Erwachsenen im Vorstand, fördert die Teilhabe und Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen im Verein und setzt sich für die Gewinnung und Bindung von jugendlichen Nachwuchsmitarbeitern ein und unterstützt und fördert deren Qualifizierung.  
Er arbeitet eng mit den Trainern der einzelnen Disziplinen zusammen.
7. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Jahreshauptversammlung weg, sei es durch Rücktritt, Tod oder dergleichen, so ist der 1. Vorsitzende berechtigt, einen Ersatz kommissarisch zu bestimmen, der bis zur nächsten Jahreshauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.



## §14 Kassenprüfung

Die Kassenführung und die Finanzlage des Vereins sind durch zwei gewählte Kassenprüfer rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## §15 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
- Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstandes; der Jugendsprecher wird durch die Vereinsjugend auf der Jugendversammlung gewählt
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Aufnahmen von Krediten

Bei Bedarf können Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Beitragsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung, Jugendordnung, Datenschutzordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden vom Vorstand erarbeitet und beschlossen.

2. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Diese soll im ersten Quartal des Jahres durchgeführt werden, wenn nicht besondere Umstände einen späteren Zeitpunkt erfordern.
3. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen ab Absendung der Einladung einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich mit Nennung der Gründe beim 1. Vorstand beantragt oder der Vorstand dies beschlossen hat.

4. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, legt die Art der Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.





5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Über die Zulassung und Einladung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. In solchen Fällen haben Gäste grundsätzlich nur ein Anwesenheitsrecht. Über die Gewährung von Frage- und Rederechten von Gästen entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Vorgesehene Satzungsänderungen sind in die Tagesordnung aufzunehmen und bedürfen zur Annahme einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
7. Anträge zu Punkten der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind beim 1. Vorsitzenden spätestens acht (8) Tagen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Jedes Mitglied kann darüber hinaus Anträge stellen, über die auf der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll. Diese Anträge müssen so rechtzeitig eingereicht werden, daß sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Über Anträge, die in der Tagesordnung nicht genannt werden, kann nicht entschieden werden (§32 BGB).

Dies gilt analog für jede Mitgliederversammlung.

8. Über den Verlauf, die Wahlen und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Eine Kopie des Protokolls ist allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen. Dies gilt analog für eine außerordentliche Hauptversammlung sowie jede Mitgliederversammlung.
9. Die Jahreshauptversammlung entscheidet bei Widersprüchen von ausgeschlossenen Mitgliedern mit einer 2/3-Mehrheit.

## **§16 Haftung des Vereins**

1. Der Verein haftet gegenüber seiner Mitglieder nicht für bei sportlichen Veranstaltungen erlittenen Unfällen und Fahrten zu denselben.
2. Er haftet nicht für Diebstähle von Sportausrüstung und Geräten und für Beschädigungen derselben auf dem Vereinsgelände.

## **§17 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung des Zweckes des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und Berichtigungen. Wenn sie unrichtig sind, besteht die Möglichkeit auf Sperrung der Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder die Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt. Eine Löschung muss erfolgen, wenn sich herausstellt, dass die Speicherung unzulässig war.



3. Dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der vorstehend Genannten aus den entsprechenden Gremien weiter.

## §18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in der Jahreshauptversammlung fassen, bzw. ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den eingezahlten Kapitalanteil der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, an die Stadt Waghäusel, die es unmittelbar und ausschließlich für Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

## §19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so werden die anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird unverzüglich durch eine Bestimmung ersetzt, die den satzungsmäßigen Zweck der ungültigen Bestimmung am besten erfüllt.

## §20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Jahreshauptversammlung und mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Die Satzung wurde am 12.2.2017 erstellt und am 17.3.2017 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

Wolf Dieter Vogt

\_\_\_\_\_

1.Vorsitzender

Torsten Thom

\_\_\_\_\_

2.Vorsitzender

Willi Misch

\_\_\_\_\_

Schatzmeister

Jurgita Misch

\_\_\_\_\_

Schriftführer

Daniel Röther

\_\_\_\_\_

Sportleiter

Marco Weik

\_\_\_\_\_

Jugendleiter